

Diese *Wochenschrift* erscheint wöchentlich *Mittwochs* Vormittag in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf für den vierteljähr. Abonnementspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.



Ämtliche und *Privat-Anzeigen* für den Boten werden gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher Schrift bis spätestens *Dienstag* früh 7 Uhr erbeten.

Der *Lambaner* Bote.

Eine unterhaltende und belehrende *Wochenschrift* für *Stadt* und *Land*.

N^o. 9.

Mittwoch, den 2. März

1859.

Zeitereignisse.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Februar wurde ein Gesetzentwurf über das *Eherecht* eingebracht, welcher die in der letzten Zeit immer dringender eine endgültige Entscheidung erfordernden Zustände aus ihren bisherigen schwankenden Verhältnissen auf eine feste, staatsrechtliche Grundlage zurückführen soll. Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Titel, deren einer von der *Eheschließung*, der andere von der *Ehescheidung* handelt. Es ist zunächst hervorzuheben, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre für die Regierung gewissermaßen eine Verpflichtung eingetreten war, die durch die Autonomie der Kirche entstandenen *Conflicte* zur Lösung zu bringen; es mußte aber dies gleichzeitig in einer Weise geschehen, welche für die Würde und Autorität der Kirche nichts *Verlegendes* hatte. Hierin lag für die Regelung des *Eherechts* die Hauptschwierigkeit; einerseits die *Nothwendigkeit*, den Klagen und Beschwerden der von der jetzigen Praxis Betroffenen abzuhelfen; andererseits die *Bedenklichkeit*, der Kirche, deren Autorität in kirchlichen Dingen unanfechtbar bestehen muß, auf dem Gebiete entgegen zu treten, wo ihre Autorität mit der des Staates gemeinschaftlich walten und gelten solle. Der neue Gesetzentwurf hat, soweit dies unter den obwaltenden Verhältnissen zu erreichen war, das *Richtige* getroffen. Er hat neben der *Eheschließung*

durch *priesterliche* Trauung auch die andere Form der rein bürgerlichen *Ehe* hingestellt und dem Gewissen des Einzelnen anheimgegeben, die *priesterliche* Trauung ebenfalls nachzusuchen. Diese sogenannte *Civil-Ehe* ist demnach nicht, wie in der französischen Gesetzgebung *obligatorisch*, sie ist auch nicht eine *Noth-Ehe*, sondern rein *fakultativ* und damit in Wahrheit geeignet, die *Conflicte*, die bisher zwischen Kirche und Staat bestanden, ohne *Beeinträchtigung* des einen oder der anderen und zum *Vorthelle* beider mit einem Male hinwegzunehmen. Was nun die neue Ordnung des *Ehescheidungsrechts* anbetrifft, so hat die Regierung bei Bestimmung der *Scheidungsgründe* alle Punkte aus ihrem Entwurfe entfernt, bei denen nach den früheren Verhandlungen auf ein *Einverständnis* des Landtages nicht zu rechnen ist. Es sollen unbedingt zur *Ehescheidung* führen: 1) *Ehebruch*, 2) bössliche *Verlassung*, 3) *Lebensnachstellung*, 4) *Ergreifung* eines schimpflichen *Gewerbes*, 5) *Veränderung* der Religion, 6) *Raserei* und *Wahnsinn*. Außerdem sind noch acht Punkte angeführt, bei denen dem *Ehegericht* zur Entscheidung überlassen bleiben soll, ob die *Ehe* dadurch nicht minder als durch *Ehebruch* oder bössliche *Verlassung* zerrüttet worden. In dem neuen Gesetzentwurfe ist endlich auch die *Aufhebung* einer Bestimmung des *Allgemeinen Landrechts* beantragt, nach welcher bisher eine zwischen einer *Mannsperson* von *Adel* und einer dem niederen *Bürger- oder Bauernstande*